

Der Antrag muss rechtzeitig (2 Wochen vor Beginn der Maßnahme) gestellt werden. Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Verkehrsrechtlichen Anordnung begonnen werden.

Stadt Traunstein
- Ordnungsamt –
Stadtplatz 39 Tel.: 65 -208
83278 Traunstein Tel.: 65 -262

PLZ/Ort/Datum

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 StVO

I. Antragsteller:

Name, Vorname, Unternehmen:	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:
Verantwortlicher (Name, Vorname):	Telefon/Mobil:
Auftraggeber (Name/Firma):	

II. Beantragt wird:

Straßenbezeichnung (Bundes-, Kreis-, oder Gemeindestraße (Nr. oder Name):	
Grund der Baustelle (Beschreibung der Maßnahme):	
Dauer der Maßnahme (Datum von/bis):	
Verkehrsbeschränkungen: <input type="checkbox"/> Halbseitige Straßensperrung <input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs <input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs <input type="checkbox"/> Sperrung des Radfahrverkehrs <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs	
Absicherung gemäß: <input type="checkbox"/> Regelplan Nr. <input type="checkbox"/> anliegendem Verkehrszeichenplan und/oder Umleitungsplan	
Die vorgeschriebenen Restgehwegbreiten für Gehwege (1,0 m) und/oder für Fahrbahnen (2,75 m innerorts, 3,0 m außerorts bei halbseitiger Sperrung, 5,50 m bei Vorbeileitung des Verkehrs) <input type="checkbox"/> werden eingehalten <input type="checkbox"/> können nicht eingehalten werden	

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum:
Unterschrift: